

## Anlage zum Bebauungsplan "Südlich Uhlandstraße"

- I. Die durch Beschluß vom 15.9.1960 § 1 beschlossene Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet südlich der Uhlandstraße, genehmigte Pläne vom 23.9.1957 und 7.3.1958, wird erweitert, daß sich die Änderungen entsprechend den roten Einzeichnungen im Plan vom 25.1.1963 der Gemeinde wie folgt ergeben:
1. Auf der Südseite der Uhlandstraße, westlich der Kernerstraße, wird eine öffentliche Parkfläche mit 5 Einstellplätzen ausgewiesen. (Einzeichnung I - K)
  2. Die Kernerstraße ist bei ihrer Einmündung in die Uhlandstraße auf der Westseite zu den Einstellplätzen abzurunden bis zu den Einstellplätzen mit einer Breite von 6 m auszuweisen und von den Einstellplätzen bis zur Einmündung in die Silcherstraße auf 4 m zu verjüngen, wobei bei der Einmündung in die Silcherstraße die Ecken zu brechen sind. (Linien K - L, M, N)
  3. Die Kernerstraße wird auf der Südseite der Silcherstraße mit einer Breite von 5 m bis zur südlichen Grenze des Bauungsgebietes weitergeführt. (Linien O-P-Q-R)
  4. Die Silcherstraße wird auf der Westseite mit dem Gehweg der Stuttgarter Straße durch einen Fußweg 3 m breit mit einem Staffelaufgang verbunden.
  5. Entlang der Stuttgarter Straße wird von dem Staffelaufgang in südlicher Richtung eine Parkfläche mit 5 Einstellplätzen ausgewiesen. (Linien U-W-X-V)
  6. Die Baulinie G-H nach dem genehmigten Plan vom 7.3.1959 wird aufgehoben und die Linie G 1 - H 1 festgestellt.

II. Zur Ergänzung des Bebauungsplanes südlich Uhland-, Silcher-, Kerner- und Aischbachstraße werden folgende Bauvorschriften festgesetzt:

1. In dem Gebiet dürfen nur Wohnhäuser erstellt werden.
2. Für das gesamte Gebiet wird 2 geschossige Bauweise festgesetzt, mit einer Dachneigung von nicht mehr als 30° ohne Ausbau des Dachgeschosses.
3. Einfriedigungen gegen die Straßen sind mit 70 - 80 cm hohen Scherenzäunen oder Naturhecken auf ca. 20-30 cm hohen Einfriedigungsmauern zu erstellen.
4. Die Einfriedigung entlang der Stuttgarter Straße von der Uhlandstraße bis zur Silcherstraße ist mit einer gleichmäßig zum Randstein verlaufenden Natursteinmauer mit ca. 30 - 60 cm Höhe auszuführen, die Böschung ist mit einheitlicher Neigung anzuschließen.

III. Feststellung des Bebauungsplanes

Durch die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die betroffenen Grundstücke in ihrer Nutzung nur unerheblich beeinflusst.

Der geänderte Bebauungsplan wird daher in der vereinfachten Form, wie sie § 13 BBauG vorsieht, festgestellt, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift ohne Zweifel gegeben sind.